

# Durchführungsrechtsakt über die Anpassung der kostenlosen Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Einleitung

---

In der überarbeiteten Richtlinie über das Emissionshandelssystem der Europäischen Union[1] ist festgelegt, dass die kostenlose Zuteilung an die Industrie über 2020 hinaus beibehalten wird, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden.

Bei der kostenlosen Zuteilung[2] handelt es sich somit um eine Übergangsmaßnahme, mit der dem Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (d. h. dem Risiko eines Anstiegs der globalen Emissionen infolge von klimapolitisch bedingten Industrieverlagerungen in Drittländer ohne oder mit eingeschränkten CO<sub>2</sub>-Auflagen) entgegengewirkt werden soll.

Zur Durchführung der kostenlosen Zuteilung für die vierte Handelsperiode des Emissionshandelssystems der Europäischen Union von 2021 bis 2030 muss die Kommission eine Reihe von Rechtsakten ausarbeiten. Einer dieser Rechtsakte wird sich auf die Regeln für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung konzentrieren.

Auch wenn mit der überarbeiteten Richtlinie über das Emissionshandelssystem der Europäischen Union die wichtigsten Regeln für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung an Änderungen der Betriebsleistung festgeschrieben wurden, bedarf es der Festlegung ausführlicherer Durchführungsbestimmungen. Die Richtlinie besagt, dass die Höhe der kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst wird, wenn die Betriebsleistung, berechnet auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts von zwei Jahren, sich um mehr als 15 % geändert hat.

In der Richtlinie heißt es weiter, dass die Kommission zur Durchführung dieser Vorschrift Durchführungsrechtsakte mit weiteren Bestimmungen für die Anpassung der Höhe der kostenlosen Zuteilungen an Anlagen, deren Betriebsleistung gestiegen oder gesunken ist, annehmen kann. Insbesondere sollte die Kommission in der Lage sein, das Ergreifen weiterer Maßnahmen zu prüfen, beispielsweise den Rückgriff auf absolute Schwellenwerte für die Zuteilungsänderungen oder Maßnahmen, die die Frist für die Meldung von Produktionsänderungen betreffen. Überdies gilt es, der Manipulation und dem Missbrauch des Systems vorzubeugen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieser Konsultation darin, die Meinungen der Beteiligten zu den noch zu behandelnden Themen einzuholen, bevor die Kommission die Regeln für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung für den Zeitraum 2021 bis 2030

festlegen kann. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden analysiert, veröffentlicht und in die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Durchführungsrechtsakt über die Anpassung der Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung aufgenommen.

Es wäre zweckmäßig, wenn die Beteiligten zur Begründung ihrer Antworten, soweit möglich, auf konkrete Beweise und Tatsachen verweisen würden.

[1] Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß. ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3.

[2] [https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances_de)

## Angaben zu Ihrer Person

---

### \* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Gälisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

### \* Ich nehme teil als:

- Wissenschafts-/Forschungseinrichtung
- Unternehmensverband
- Unternehmen/Geschäftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger

- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstiges

\* Vorname

\* Nachname

\* E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

\* Geltungsbereich

- International
- Lokal
- National
- Regional

\* Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

\* Größe der Organisation

- Kleinunternehmen (1-9 Beschäftigte)
- Kleinunternehmen (10-49 Beschäftigte)
- Mittleres Unternehmen (50-249 Beschäftigte)
- Großunternehmen (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregister-Nummer

*höchstens 255 Zeichen*

Prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine freiwillige Datenbank für Organisationen, die Einfluss auf den Entscheidungsprozess der Europäischen Union nehmen möchten.

\* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland bzw. das Ihrer Organisation an.

- Afghanistan
- Dschibuti
- Libyen
- St. Pierre und Miquelon

- Ålandinseln
- Albanien
- Algerien
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Australien
- Österreich
- Aserbaidshan
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Sint Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Ecuador
- Ägypten
- El Salvador
- Äquatorialguinea
- Eritrea
- Estland
- Äthiopien
- Falklandinseln
- Färöer
- Fidschi
- Finnland
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- Frankreich
- Französisch-Guayana
- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Gabun
- Georgien
- Deutschland
- Ghana
- Gibraltar
- Griechenland
- Grönland
- Grenada
- Guadeloupe
- Guam
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Macau
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Marokko
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- St. Vincent und die Grenadinen
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Sierra Leone
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Solomonen
- Somalia
- Südafrika
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Spanien
- Sri Lanka
- Sudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Swasiland
- Schweden
- Schweiz
- Syrien

- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Britische Jungferninseln
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Cabo Verde
- Kaimaninseln
- Zentralafrikanische Republik
- Tschad
- Chile
- China
- Weihnachtsinsel
- Clipperton
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Kroatien
- Kuba
- Curaçao
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard- und McDonaldinseln
- Honduras
- Hong Kong
- Ungarn
- Island
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Irak
- Irland
- Insel Man
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jersey
- Jordanien
- Kasachstan
- Kenia
- Kiribati
- Kosovo
- Kuwait
- Kirgisistan
- Laos
- Niederlande
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Norfolkinsel
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Norwegen
- Oman
- Pakistan
- Palau
- Palästina
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Katar
- Réunion
- Rumänien
- Russland
- Ruanda
- St. Barthélemy
- Taiwan
- Tadschikistan
- Tansania
- Thailand
- Gambia
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Kleinere amerikanische Überseeinseln
- Uruguay
- Amerikanische Jungferninseln
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Westsahara

- Zypern
- Lettland
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- Jemen
- Tschechien
- Libanon
- St. Kitts und Nevis
- Sambia
- Demokratische Republik Kongo
- Lesotho
- St. Lucia
- Simbabwe
- Dänemark
- Liberia
- St. Martin

**\* Einstellungen zum Datenschutz bei der Veröffentlichung**

Die Beiträge im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation werden von der Kommission veröffentlicht. Sie können wählen, ob Ihre Angaben vollständig veröffentlicht werden sollen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- Anonyme Veröffentlichung**  
Lediglich die Angabe, in welcher Eigenschaft Sie teilnehmen, sowie Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht. Alle weiteren persönlichen Angaben (d. h. Ihr Name, Name und Größe Ihrer Organisation, Transparenzregister-Nummer) werden nicht veröffentlicht.
- Vollständige Veröffentlichung**  
Die Angaben zur Ihrer Person (d. h. Ihr Name, Name und Größe Ihrer Organisation, Transparenzregister-Nummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

\* Ich stimme den [Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten](#) zu.

**Fragen**

*Dieser Abschnitt enthält allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Anpassung der kostenlosen Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung.*

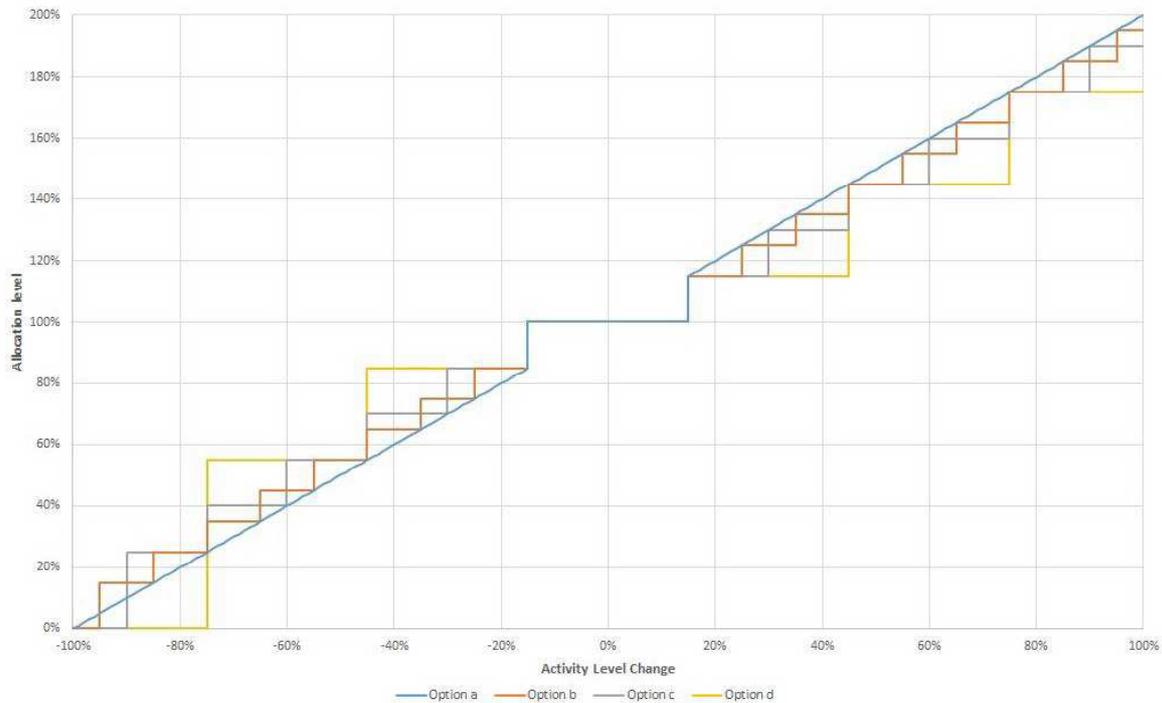
Nach Artikel 10a der überarbeiteten Richtlinie über das Emissionshandelssystem wird die Höhe der kostenlosen Zuteilungen an Anlagen, deren Betriebsleistung, berechnet auf der Grundlage eines gleitenden Durchschnitts von zwei Jahren, im Vergleich zu dem Wert, der für die ursprüngliche Berechnung der kostenlosen Zuteilungen verwendet wurde, um mehr als 15 % gestiegen oder gesunken ist, entsprechend angepasst. Darüber hinaus müssen weitere Elemente der Anpassung der Zuteilung festgelegt werden.

1. Welche der folgenden Möglichkeiten halten Sie für eine Anpassung der Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung je Anlagenteil für sinnvoll?

- a. Bei Änderungen der Betriebsleistung von mehr als 15 % sollte die Zuteilung proportional zur tatsächlichen Änderung angepasst werden, d. h. ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 19 % hätte eine Anpassung der Zuteilung in Höhe von 19 % zur Folge;

- b. Bei einem Anstieg oder einer Verringerung der Betriebsleistung um 15 % sollte eine erste Anpassung der Zuteilung vorgenommen werden. In regelmäßigen Abständen erfolgen nachträgliche Zuteilungsanpassungen in Höhe von 10 %, d. h. ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 19 % würde zu einer Anpassung der Zuteilung in Höhe von 15 % führen, ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 38 % zu einer Anpassung in Höhe von 35 % und ein Anstieg der Betriebsleistung um 98 % zu einer Anpassung in Höhe von 95 %;
- c. Bei einem Anstieg oder einer Verringerung der Betriebsleistung um 15 % sollte eine erste Anpassung der Zuteilung vorgenommen werden. In regelmäßigen Abständen erfolgen nachträgliche Zuteilungsanpassungen in Höhe von 15 %, d. h. ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 19 % würde zu einer Anpassung der Zuteilung in Höhe von 15 % führen, ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 38 % zu einer Anpassung in Höhe von 30% und ein Anstieg der Betriebsleistung um 98 % zu einer Anpassung in Höhe von 90 %;
- d. Bei einem Anstieg oder einer Verringerung der Betriebsleistung um 15 % sollte eine erste Anpassung der Zuteilung vorgenommen werden. In regelmäßigen Abständen erfolgen nachträgliche Zuteilungsanpassungen in Höhe von 30 %, d. h. ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 19 % würde zu einer Anpassung der Zuteilung in Höhe von 15 % führen, ein Anstieg bzw. eine Verringerung der Betriebsleistung um 38 % zu einer Anpassung in Höhe von 15 % und ein Anstieg der Betriebsleistung um 98 % zu einer Anpassung in Höhe von 75 %;
- e. Keine Präferenz/Ich weiß nicht.

Die Anpassungen gemäß den Optionen b, c und d erfolgen auf dem Niveau des bereits erreichten Schwellenwerts. Die nachstehende Abbildung zeigt die jeweiligen Schritte.



2. Sind Sie der Ansicht, dass im Hinblick auf das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern, ein quantitativer Mindestschwellenwert eingeführt werden sollte, um festzustellen, ob die Höhe der kostenlosen Zuteilung angepasst werden muss? Eine Anpassung würde dann nur erfolgen, wenn die Änderung zu einer Erhöhung bzw. zu einer Verringerung um mindestens X europäische Emissionszertifikate führen würde.

- a. Ja, ein Mindestschwellenwert von 100 Zertifikaten;
- b. Ja, ein Mindestschwellenwert von 500 Zertifikaten;
- c. Es sollte kein quantitativer Mindestschwellenwert festgelegt werden;
- d. Keine Präferenz/Ich weiß nicht;
- e. Ja, es sollte ein Mindestschwellenwert festgelegt, aber ein anderer Wert herangezogen werden.

Wenn Sie bei Frage 2 Antwort e gewählt haben, geben Sie nachstehend bitte den bevorzugten Wert samt Begründung an:

*höchstens 1000 Zeichen*

3. Wann sollten Ihrer Meinung nach die Daten zur Betriebsleistung erhoben und wann sollte mit der Anpassung der Zuteilung im ersten Zuteilungszeitraum 2021-2025 begonnen werden:

- a. Mit der Anpassung der Zuteilung sollte 2023 begonnen werden, und zwar ausgehend von den Daten zur Betriebsleistung, die in den Jahren 2022 und 2021 erhoben wurden;

- b. Mit der Anpassung der Zuteilung sollte 2022 begonnen werden, und zwar ausgehend von den Daten zur Betriebsleistung, die in den Jahren 2021 und 2020 erhoben wurden;
- c. Mit der Anpassung der Zuteilung sollte 2021 begonnen werden, und zwar ausgehend von den Daten zur Betriebsleistung, die in den Jahren 2020 und 2019 erhoben wurden;
- d. Keine Präferenz/Ich weiß nicht.

4. In der vierten Phase des Emissionshandelssystems der Europäischen Union werden für jede Anlage einmal im Jahr Daten zur Betriebsleistung auf Ebene von etwaigen Anlagenteilen erhoben. Diese Daten müssen überprüft und gemeldet werden. Wie kann der Verwaltungsaufwand Ihrer Meinung nach minimiert und die Verlässlichkeit der erhobenen Daten gleichzeitig gewährleistet werden?

*höchstens 1000 Zeichen*

5. Wenn es Ihrer Auffassung nach noch andere Aspekte gibt, die bei der Aufstellung ausführlicher Regeln für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung aufgrund von Änderungen der Betriebsleistung berücksichtigt werden sollten, beschreiben Sie diese bitte:

*höchstens 3000 Zeichen*

6. Sind Sie der Ansicht, dass weitere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, um der Manipulation oder dem Missbrauch des Systems vorzubeugen?

*höchstens 3000 Zeichen*

### **Dokumenten-Upload und abschließende Bemerkungen**

Nach Wunsch können Sie ein kurzgefasstes Dokument, zum Beispiel ein Positionspapier, hochladen. Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Das hochgeladene Dokument wird zusammen mit Ihren Antworten auf den Fragebogen, die den maßgeblichen Beitrag zu dieser öffentlichen Konsultation darstellen, veröffentlicht. Das Dokument ist optional und dient als zusätzliche Hintergrundinformation, um Ihre Position besser zu verstehen.

**Bitte laden Sie Ihre Datei hoch.**

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Only files of the type pdf,txt,doc,docx,odt,rtf are allowed

